

Praenotanda

Der Titel „Musikdirektor ACV“ wird Kirchenmusikern für hervorragende künstlerische und pädagogische Leistungen zuerkannt. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Tätigkeit in einem Zeitraum von in der Regel mindestens zehn Jahren.

Der Verleihung des Titels geht ein Prüfungsverfahren voraus. Nach erfolgreichem Verlauf des Prüfungsverfahrens erhält der Bewerber ein Zertifikat in Form einer Urkunde und eines Abzeichens. Er ist dann berechtigt, den Titel „Musikdirektor ACV“ zu seinem Namen zu führen.

Der Titel ist als Leistungs-Zertifikat zu sehen und versteht sich nicht als eine Ehreenauszeichnung. Dadurch und auf Grund der Verbindung mit entsprechenden Prüfungskriterien stellt er eine an der Praxis orientierte Ergänzung zu Diplomen und anderen Abschlüssen musikalischer Aus- und Fortbildung dar.

Richtlinien zur Verleihung des Titels Musikdirektor ACV

§ 1: Zweck

1. Der Titel „Musikdirektor ACV“ wird als Auszeichnung für hervorragende kirchenmusikalische Leistungen verliehen. Wird der Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten der Titel und die jeweilige Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 2: Bedingungen für die Verleihung

1. Der Titel „Musikdirektor ACV“ wird an hauptamtliche Kirchenmusiker deutscher Staatsbürgerschaft oder in Deutschland wirkende hauptamtliche Kirchenmusiker verliehen, die in der Regel eine zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit nachweisen, die in Kirche und Gesellschaft wirkt bzw. gewirkt hat.

2. Als überdurchschnittliche Leistungen sind anzusehen:

- a) Herausragende kirchenmusikalische Arbeit
- b) Exemplarische kirchenmusikalische Basisarbeit

3. Der Titel „Musikdirektor ACV“ kann in besonderen Fällen an nebenamtliche Kirchenmusiker deutscher Staatsbürgerschaft oder in Deutschland wirkende nebenamtliche Kirchenmusiker verliehen werden.

4. Bedingungen für eine Auszeichnung eines solchen Lebenswerks sind:

- a) die Dokumentation des Lebenswerks;
- b) eine über die lokale Arbeit weit hinausreichende kirchenmusikalische Wirkmächtigkeit.

§ 3: Antrag auf Verleihung

1. Den Antrag auf Verleihung des Titels „Musikdirektor ACV“ stellt der Bewerber oder die Pfarrei, für die er tätig ist, schriftlich an die Geschäftsstelle des ACV.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Angaben über die musikalische Ausbildung (ggf. Zeugnisse und Referenzen in Form von beglaubigten Fotokopien);
- c) Angaben über die Kirchenmusikertätigkeit des Bewerbers (ggf. Nachweise über Jahres- und Konzertprogramme);
- d) Übersicht über geplante kirchenmusikalische Arbeit der nächsten zwei Jahre.
- e) eine Stellungnahme des zuständigen Amtes oder Referats für Kirchenmusik der entsprechenden Diözese.

§ 4: Prüfungskommission

1. Über die Zuerkennung des Titels „Musikdirektors ACV“ entscheidet eine Prüfungskommission, die aus dem Präsidium des ACV besteht. Je nach Antrag kann dieser ein Einzelmitglied aus dem Fachbeirat des ACV zur Entscheidung hinzuziehen.

2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Präsident des ACV, der diesen Vorsitz an einen seiner beiden Stellvertreter delegieren kann.

§ 5: Prüfungsverfahren

1. Die Prüfungskommission tagt im Rahmen der halbjährlichen Präsidiumssitzungen und hat folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt fest, ob die unter § 3 geforderten Unterlagen vollständig vorliegen und für die Durchführung des Verfahrens ausreichen.
- b) Sie beurteilt, ob der Bewerber die unter § 2 genannten Bedingungen erfüllen kann und ob die Bewerbung angenommen wird.
- c) Sie berät und entscheidet darüber, ob der Titel „Musikdirektor ACV“ zuerkannt wird.

2. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

3. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll ausgefertigt, in dem Beschlussfähigkeit und Anwesende, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse festgehalten sind.

§ 6: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

1. Wird der Titel „Musikdirektor ACV“ dem Bewerber zuerkannt, erhält er eine Urkunde, die vom Präsidenten des ACV als Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist und das Abzeichen.
2. Findet die Bewerbung um den Titel keine Zustimmung, kann eine erneute Bewerbung frühestens nach zwei Jahren eingereicht werden.
3. Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens ist nicht anfechtbar.

§ 7: Kosten

Für das Prüfungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von 200,- Euro erhoben. 50,- Euro davon sind bei der Antragstellung fällig; 150,- Euro werden bei Annahme der Bewerbung in Rechnung gestellt.

§ 8: Gültigkeit

Diese Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft getreten und wurden am 30. Juni 2017 rückwirkend zum 1. Juni 2017 aktualisiert.